

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN,
Frau Denstädt
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Drucksachen 1740/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO;
Lebensmittelüberwachung in Erfurt: Werden die gesetzlich vorgesehenen
Kontrollen durchgeführt? Teil ; öffentlich**

Sehr geehrte Frau Denstädt ,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 1 Abs. 2 Thüringer Lebensmittelüberwachungsgesetz (ThürLMÜbG) die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Welche Maßnahmen ergreift die Stadtverwaltung, um sicherzustellen, dass die gesetzlich vorgesehenen Kontrollintervalle eingehalten werden können?

Die Kontrollintervalle der amtlichen Lebensmittelüberwachung richten sich nach der AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb. Die Kontrollintervalle werden durch Risikobewertung bestimmt. Eine direkte gesetzliche Regelung besteht nicht. Wie bereits erwähnt sind alle Stellen derzeit besetzt. Durch die Stellenbesetzungen und Langzeiterkrankungen kamen entsprechende Defizite zustande, die aber nicht planbar waren. Ein Markt für Vertretungskräfte, auf die bei Bedarf kurzfristig zurückgegriffen werden könnte, existiert nicht.

Seite 1 von 2

2. Sieht die Stadtverwaltung zusätzlichen Personal- oder Organisationsbedarf in der Lebensmittelüberwachung? Falls ja, welche Maßnahmen sind vorgesehen und in welchem Zeitraum sollen diese umgesetzt werden?

Grundsätzlich reicht der gegenwärtige Personalbestand von 8 VbE, um die Kontrollzahlen erfüllen zu können. Wie bereits ausgeführt kam es durch Langzeiterkrankungen und Stellennachbesetzungen sowie einem Generationenwechseln und dahingehenden Umstrukturierungen zu Defiziten bei den Kontrollen in den Jahren 2023 bis 2025.

Ebenfalls ist festzustellen, dass in den vergangenen Jahren erforderliche, vermehrte Nachkontrollen, Beschwerdekontrollen und andere anlassbezogene Kontrollen als unverzichtbare Bestandteile der Aufgabenwahrnehmung Arbeitszeit stark gebunden wurde, die für Regelkontrollen somit nicht zur Verfügung stand.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn